

Satzung des Betriebs gewerblicher Art „Freibad Etzelwang“

Die Gemeinde Etzelwang erlässt auf Grund Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung des Betriebs gewerblicher Art " Freibad Etzelwang ".

§ 1

Der Betrieb gewerblicher Art " Freibad Etzelwang " mit Sitz in Schulstraße 7, 92268 Etzelwang verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung ".

§ 2

Zweck des Betriebs gewerblicher Art ist, die Förderung des Wassersportes, insbesondere die Einflussnahme auf den Erhalt des Freibades der Gemeinde Etzelwang für die Allgemeinheit.

§ 3

Der Zweck wird verwirklicht durch Förderung des Erhalts der dem Wassersport dienenden Einrichtungen insbesondere des Freibades der Gemeinde Etzelwang, so-weit dadurch die Ausübung des Wasser- und Schwimmsportes unterstützt wird.

§ 4

Der Betrieb gewerblicher Art ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5

Die Mittel für den Betrieb gewerblicher Art dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Etzelwang erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebs gewerblicher Art.

§ 6

Es darf keine Person durch die Ausgaben die dem Zweck des Betriebs gewerblicher Art fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Etzelwang, den 20.04.2004
Gemeinde Etzelwang

Heinl
1.Bürgermeister